

spricht so sehr dem aus allen sicheren Quellen sich ergebenden regelmässigen Brauche, dass bereits Diekamp mit Recht Einspruch erhoben hat¹. Nur das Beispiel Willehads, des ersten Bischofs von Bremen (787—789), vermag ich als Ausnahme von dieser Regel zu nennen, der während seiner Wirksamkeit in Sachsen schon Jahre vor dem Empfang der bischöflichen Weihe Bischof genannt wurde²; aber der Fall ist meines Wissens vereinzelt, und es erscheint mir richtiger, die Ausnahme erst dann zur Erklärung heranzuziehen, wenn die Regel eine solche durchaus nicht zulässt.

Ich möchte hier eine andere Erklärung vorschlagen, die gestattet, die Eintragung Theutberts im ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, ohne einen Teil umdeuten oder die Utrechter Bischofsliste ändern zu müssen. Ist es so sicher, dass Duurstede niemals neben Utrecht Sitz eines Bischofs gewesen ist? Als Pippin 695 Willibrord nach Rom sandte, damit er von Papst Sergius I. die bischöfliche Weihe empfinde, da ist er nach Pippins Wunsch nicht zum einfachen Bischof geweiht worden, sondern zum Erzbischof: 'ut eidem Fresonum genti archiepiscopus ordinaretur', sagt sein Zeitgenosse und Landsmann Beda³, der sonst ausschliesslich Metropoliten (von Arles, Lyon, Canterbury) oder Bischöfe, die Metropoliten werden sollten, wie Augustin von Canterbury oder Paulinus von York, so nennt und in der Bezeichnung offenbar mehr sieht als einen blossen Ehrentitel, indem er mehrfach von 'gradus archi-

1) A. a. O. S. 21, Anm. 3. Wattenbach (GQ. I⁷, 294, Anm. 2) hat sich Giltbauer angeschlossen. Auch Wessely S. VII stimmt zu, indem er mit Berufung auf seine Prolegomena ad papyrorum Graecorum novam collectionem edendam, 1883, p. 16 betont, dass auch sonst in jener Zeit öfter Männern ein über ihre Stellung hinausgehender Titel beigelegt worden sei; aber seine Beispiele sind sämtlich Griechischen Papyrusurkunden des 6. und 7. Jh. aus Aegypten entnommen und beweisen nichts für das Abendland, zumal es sich dabei nur um Rangtitel wie *ἐνδοξότατος* handelt, nicht um Bezeichnungen, die zugleich Befugnisse in sich schliessen.

2) V. Willehadi c. 8 (SS. II, 383): 'Septem annis prius in eadem presbiter est demoratus parrochia, vocatus tamen episcopus et secundum quod poterat cuncta potestate praesidentis ordinans'. Vgl. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I, 19. — Wenn Bischof Ratold von Strassburg vor seiner Weihe 840 sich 'Ratoldus presbiter vocatus episcopus' nennt (MG. SS. XIII, 474; Capitularia II, 112), ebenso 845 'Hincmari presbyteri et vocati archiepiscopi' Erwähnung geschieht (ebd. S. 387), so bedarf der Unterschied gegenüber dem einfachen 'episcopus' Theutberts keiner Hervorhebung. Die 'vocati episcopi' des 8. und 9. Jh. (vgl. J. Friedrich, Münchener SB., Phil.-hist. Klasse 1882, I, 313 ff.; Krusch, N. A. XXVIII, 584 ff.) gehören um so weniger in diesen Zusammenhang, als bei Theutbert eben der Zusatz 'vocatus' fehlt.

3) Hist. eccl. V, 11; vgl. III, 13 (ed. Plummer I, 302. 152) und Alcuins Vita Willibrordi I, 7 (Jaffé, Bibliotheca VI, 46).